

Abgabe der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019

Der Gesetzgeber hat § 149 Abs. 3 AO dahingehend geändert, dass Steuerpflichtige, die von einem Steuerberater vertreten werden, Ihre Steuererklärungen künftig erst bis Ende Februar des übernächsten Jahres abgeben müssen. Für 2019 also bis zum 28.02.2021.

Allerdings hat der Gesetzgeber auch § 152 Abs. 2 AO geändert, dass die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei zu später Abgabe der Steuererklärung keine Ermessensentscheidung des Finanzamtes mehr ist, sondern mit der verspäteten Abgabe der Steuererklärung als verwirkt gilt.

Insofern möchten wir Sie in Ihrem eigenen Interesse bitten, uns Ihre Unterlagen für Ihre Steuererklärungen so bald als möglich zukommen zu lassen. Aufgrund der zum Jahresende regelmäßig stark ansteigenden Arbeitsbelastung bei uns im Haus können wir eine fristgerechte Abgabe Ihrer Steuererklärungen nicht mehr garantieren, sofern Ihre Unterlagen nach dem 15. Dezember 2020 bei uns eingehen.

Badenweiler, 07. September 2020



RUOFF, BRODACZ & KOLLEGEN
STEUERBERATUNG • WIRTSCHAFTSPRÜFUNG